

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-043

# **Amtliche Mitteilung**

06.05.2026

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**

**für den Masterstudiengang**

**Szenografie und Kommunikation/**

**Scenographic Design and Communication**

**des Fachbereichs Design**

**an der Fachhochschule Dortmund**

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)  
für den Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/  
Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 30. April 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetzes – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad .....	3
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem .....	4
§ 3a Studienbeginn Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung.....	7
§ 6 Prüfungsausschuss.....	7
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	8
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen .....	8
§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	8
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen .....	8
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	8
§ 14 Widerspruchsverfahren.....	8
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	8
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module .....	8
III. Besondere Studieninhalte.....	8

§ 16 Schlüsselqualifikationen .....	8
§ 17 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester .....	9
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen .....	9
§ 18 Ziel und Form .....	9
§ 19 Zulassung zu Modulprüfungen .....	9
§ 20 Durchführung von Prüfungen.....	10
§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten .....	10
§ 22 Projektbezogene Arbeiten .....	10
§ 23 Prüfungen in mündlicher Form.....	10
§ 24 Hausarbeiten und Referate.....	10
§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen .....	10
V. Masterarbeit und Thesis .....	10
§ 26 Masterarbeit und Thesis.....	10
§ 27 Zulassung zur Masterarbeit.....	11
§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Thesis.....	12
§ 29 Abgabe der Masterarbeit.....	12
§ 30 Kolloquium .....	12
§ 31 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums.....	12
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse.....	13
§ 32 Ergebnis der Masterprüfung .....	13
§ 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records .....	13
§ 34 Zusatzmodule.....	13
§ 35 Masterurkunde .....	13
VII. Schlussbestimmungen .....	13
§ 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	13

Anlagen:

Studienverlauf (deutsch und englisch) für den Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication .....	16
---	----

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

### § 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen professionell als leitender, kommunikations-gestalterische Qualifikationen und Kompetenzen medienspezifisch umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei gesellschaftlich relevante Aspekte nicht außer Acht zu lassen. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig unternehmerisch zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Der Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication wird als bilingualer Studiengang in den Sprachen Deutsch und Englisch durchgeführt. Der Studiengang wird mit den Sprachschwerpunkten „überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt“ und „überwiegend englischsprachigen Schwerpunkt“ angeboten. Die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind unabhängig von dem sprachlichen Schwerpunkt gleich. Ein Wechsel zwischen den sprachlichen Schwerpunkten ist auf Antrag und bei entsprechenden Voraussetzungen möglich. Die Lehrveranstaltungen finden je nach gewähltem Sprachschwerpunkt bei dem „überwiegend deutschsprachigen Schwerpunkt“ in der Regel in deutscher Sprache und bei dem „überwiegend englischsprachigen Schwerpunkt“ in der Regel in englischer Sprache statt. Lehrveranstaltungen können auch beide Unterrichtssprachen beinhalten. Um sicherzustellen, dass die ausländischen Studierenden in dem überwiegend englischsprachigen Schwerpunkt im Laufe des Studiums ausreichend lernen, die deutsche Sprache zu beherrschen, müssen diese bis zur Anmeldung zur Thesis (siehe § 27 Absatz 1 Abschnitt b) Nummer 3 einen Nachweis hierüber erbringen. Die Prüfungen werden in beiden Schwerpunkten sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten. Der Prüfling entscheidet für jede Prüfung in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer, in welcher Sprache die Prüfung abgelegt wird. Sowohl die Studiengangsprüfungsordnung als auch das Modulhandbuch liegen in deutscher und englischer Sprache vor.
- (5) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

### § 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Das Masterstudium Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication wird insbesondere in seinen gestalterischen Anteilen in der Regel als Projektstudium angeboten. Die notwendigen technischen und wissenschaftlichen Anteile des Studiums im Vorlesungs-, Seminar- und Kurs- (Übungs-) Betrieb werden Projekten zugeordnet. Durch die Form der Projektarbeit sollen die Studierenden durch konkrete, praxisorientierte Aufgabenstellungen bzw. praktische Mitarbeit in „Echtzeitprojekten“ an die berufliche Tätigkeit als Szenografen herangeführt werden.
- (2) Bei der Bearbeitung von Projekten über die Präsenzzeit hinaus werden die Studierenden durch die Hochschule betreut (Betreuung durch Mentorinnen bzw. Mentoren). Mentorinnen und Mentoren sind Erstprüfer in den von ihnen angekündigten, dem jeweiligen Projektkontext zugehörigen Modulprüfungen.
- (3) Die Module des Masterstudiengangs Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt. Die Module, Veranstaltungen und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication zu entnehmen. Darüber hinaus veröffentlicht der Fachbereich für jedes Semester ein kommentiertes Lehrangebotsverzeichnis.
- (4) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 1.800 Stunden pro Jahr (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht damit 30 Arbeitsstunden. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (6) Die Module des Masterstudiengangs Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Studiengangs Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication zu entnehmen.
- (7) Entsprechend der Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication kann der erfolgreiche Abschluss von Brücken- und Angleichsmodulen als Praxisprojekt anerkannt werden.

Als Brücken- und Angleichsmodule können die Module des Studienverlaufsplans des ersten und zweiten Semesters (Anlage) oder Module aus einem, vom Prüfungsausschuss festgelegten Pool von Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Design Anwendung finden.

Bei Brücken- und Angleichsmodulen aus den ersten beiden Semestern ist von den Lehrenden sicherzustellen, dass die Module einen Projektcharakter haben. Ferner muss es gegenüber den regulären Modulen einen klaren Unterschied im Niveau der Anforderungen auf Bachelor Niveau geben, so dass die Funktion des Angleichs erfüllt wird. Ein erfolgreich absolviertes Brücken- und Angleichsmodul wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Anzahl der möglichen Wiederholung von Brücken- und Angleichsmodulen ist nicht begrenzt. Entsprechend der Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication werden erfolgreich absolvierte Brücken- und Angleichsmodule im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkte der Module, die als Brücken oder Angleichsmodul ausgewiesen sind, als Praxisprojekt anerkannt.

(8) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 3a Studienbeginn Regelstudienzeit**

[§§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication kann jeweils zum Sommersemester und zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen drei Semester.

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
  - 1.a) eines Diplom- oder Bachelorstudiums in den Fachrichtungen Design/Gestaltung, Architektur/Innenarchitektur, Städtebau/Stadtplanung/Raumplanung oder eines vergleichbaren Studiums an einer Hochschule mit curricularen Anteilen eines raumorientierten gestalterischen Studiums oder
  - 1.b) eines kunst-, medien-, kultur- oder geisteswissenschaftlichen Diplom- oder Bachelorstudiums an einer Hochschule mit curricularen Anteilen, die sich auf ein besonderes Feld szenografischer bzw. raum- und/oder kommunikations-gestalterischer Praxis beziehen.
2. der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung.
- (2) Die Studiengänge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) müssen 210 ECTS-Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.
- (3) Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) an ausländischen Hochschulen müssen des Weiteren eine den Studiengängen an deutschen Hochschulen hinsichtlich der qualitativen Mindestanforderungen vergleichbare Abschlussarbeit (Diplom- oder Bachelorarbeit) vorsehen.
- (4) Abschlüsse, die kein ECTS-System aufweisen, sind entsprechend umzurechnen.
- (5) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) lediglich 180-ECTS Leistungspunkte besteht die Möglichkeit die noch fehlenden 30 Leistungspunkte
  - durch die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums oder mehrerer Praktika einer Gesamtdauer von 20 Wochen nachzuweisen. Ein entsprechendes Praktikum kann vor, während oder auch bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Studium nachgewiesen werden oder
  - umfassen die Studiengänge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) lediglich 180 ECTS-Leistungspunkte, sind die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch die absolvierten Brücken- und Angleichsmodule als Praxisprojekt des Masterstudiums nachzuweisen.

Der Nachweis der 30 ECTS-Leistungspunkte ist Voraussetzung für die Modulprüfungen.

Das Nähere regelt die Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt zum Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication in seiner jeweils gültigen Fassung des Fachbereichs Design.

- (6) Die künstlerisch-gestalterische Eignung wird auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerberinnen und Bewerber durch eine vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellte Kommission in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Dokumente in diesem Verfahren können sowohl auf Deutsch als auch auf English eingereicht werden. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication an der Fachhochschule Dortmund.
- (7) Ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) erfüllt sind, entscheidet im Zweifelsfall eine vom Fachbereichsrat gewählte Kommission. Die Kommission besteht aus Lehrenden im Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication, von denen mindestens einer Professorin oder Professor ist.
- (8) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für den Nachweis der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.a) oder 1.b) erforderlichen Unterlagen vorzulegen; die Kommission kann ggf. weitere Nachweise anfordern. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin oder der Bewerber von der Kommission einen schriftlichen Bescheid. Im Falle einer negativen Entscheidung ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (9) Der Studiengang wird in mit den sprachlichen Schwerpunkten „überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt“ und „überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt“ angeboten. Die Studienbewerberinnen oder der Studienbewerber muss sich bereits bei der Bewerbung für einen sprachlichen Schwerpunkt entscheiden und entsprechend des gewünschten sprachlichen Schwerpunkts des Studiengangs folgende Sprachniveaus nachweisen:
- a) überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt:
- Für den Studiengang mit dem sprachlichen Schwerpunkt „überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt“ ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen. Der Nachweis für Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren Hochschulabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben erfolgt über die in § 4 der Ordnung über die Zulassung ausländischer und staatenloser Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der FH Dortmund geregelten Sprachprüfungen.

b) überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt:

Für den Studiengang mit dem sprachlichen Schwerpunkt „überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt“ ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nachzuweisen. Der Nachweis der Leistungen in Englisch wird von Amts wegen festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine der folgenden Qualifikationen nachweisen kann:

1. TOEFEL-iBT mit mindestens 90 Punkten, der Nachweis darf nicht mehr als zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegt worden sein;
2. IELTS, Stufe Academic mit mindestens 6,5 Durchschnittspunkten, der Nachweis darf nicht mehr als zwei Jahre vor Eingang der Bewerbung abgelegt worden sein.

Der Nachweis kann in Ausnahmefällen durch ein äquivalentes Zertifikat oder Nachweis mit den entsprechenden Mindestanforderungen (entsprechend C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER) erbracht werden. Der Fachausschuss entscheidet, ob eine Äquivalenz vorliegt.

(10) Im Übrigen findet § 4 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 5 Studienberatung**

[zu § 5 RahmenPO]

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

[zu § 6 RahmenPO]

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Design zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Personen mindestens zwei Personen und von den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und 5 genannten Personen mindestens zwei Personen anwesend sind.

(3) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen**

§ 9 der RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

§ 10 der RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

§ 11 der RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen**

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen**

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 14 Widerspruchsverfahren**

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen**

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

## **II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module**

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

## **III. Besondere Studieninhalte**

### **§ 16 Schlüsselqualifikationen**

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.

- (2) Im Übrigen findet § 18 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 17      Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester**

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

## **IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen**

### **§ 18      Ziel und Form**

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 21) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 23) von höchstens neunzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate (§ 24) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa fünfundvierzig Minuten Dauer (§ 22) zulässig. Die projektbezogene Arbeit muss zur mündlichen Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 19      Zulassung zu Modulprüfungen**

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. in dem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
  2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul des Masterstudiengangs Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication aufweist oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication endgültig nicht bestanden hat oder
  - c) entsprechend der Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund das Praktikums/Praxisprojekt nicht erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die oder der Studierende kann sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das Online-Portal von Modul- oder Modulteilprüfungen abmelden. Unterbleibt eine Abmeldung von Modul- oder Modulteilprüfungen, hat dies, abweichend von den Regelungen gemäß § 12 StgPO i.V.m. §

11 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 RahmenPO jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine Abmeldung jedoch dringend empfohlen.

(4) Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

## **§ 20 Durchführung von Prüfungen**

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 21 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 22 Projektbezogene Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 23 Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 24 Hausarbeiten und Referate**

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

## **§ 25 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet zurzeit keine Anwendung.

## **V. Masterarbeit und Thesis**

### **§ 26 Masterarbeit und Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Anmeldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel vor Ende des zweiten Semesters erfolgen.
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einem Masterprojekt, das eine praktische Arbeit in den Anwendungsbereichen der szenografischen Gestaltung sein soll und einer Thesis. Dabei ist die Thesis in der Regel eine auf die Masterarbeit bezogene Untersuchung mit entsprechender Aufgabenstellung, wobei auf die Darlegung der Idee, eventuell vorausgehenden Erhebungen, auf die Konzeption sowie die ausführliche Beschreibung und Erläuterung einer künstlerisch-gestalterischen sowie zielgruppenspezifischen Lösung besonderer Wert gelegt wird.
- (3) Für die Themenstellung der Masterarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes Einzelnen aufgrund der Angabe von Projekt- bzw. Text-Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige

Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

- (5) Die Masterarbeit kann unabhängig von dem gewählten Sprachschwerpunkt wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (6) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

### **§ 27 Zulassung zur Masterarbeit**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer
  - a) überwiegend deutschsprachiger Schwerpunkt:
    1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 erfüllt;
    2. die Modulprüfungen des ersten bis zweiten Semesters bis auf eine bestanden hat.
  - b) überwiegend englischsprachiger Schwerpunkt:
    1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 19 Absatz 1 erfüllt;
    2. die Modulprüfungen des ersten bis zweiten Semesters bis auf eine bestanden hat.
    3. Zusätzlich muss die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache bis zu diesem Zeitpunkt im Studium nachgewiesen werden. Der Nachweis der Leistungen in Deutsch wird von Amts wegen festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen kann, dass sich die Leistungen entsprechend des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) mindestens auf dem Niveau B1 bewegt. Der Nachweis erfolgt ausschließlich über die Zertifikate von anerkannten Fremdspracheninstituten. Als Nachweis wird beispielsweise ein Zertifikat der Auslandsgesellschaft NRW oder des Goethe-Instituts akzeptiert.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
  1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
  - c) in einem Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design and Communication in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

**§ 28 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit und der Thesis**

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel zwölf Wochen.
- (2) Jeder Prüfling (auch bei einer Gruppenarbeit) hat eigenständig eine zur Masterarbeit zu erarbeitende Thesis in deutscher und englischer Sprache abzufassen.
- (3) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

**§ 29 Abgabe der Masterarbeit**

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Masterarbeit und die Thesis sind in zwei Exemplaren in elektronischer Ausfertigung (auf Speichermedien) beim Prüfungsausschuss oder der dafür benannten Stelle vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums einzureichen bzw. öffentlich zu präsentieren. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Die Masterarbeit und die Thesis sind zwei eigenständige Prüfungsleistungen und sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern eigenständig zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sowie der Thesis sein. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin oder Professor im Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund sein.
- (3) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN A4 Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Masterarbeit und der Thesis vorgelegt werden.
- (4) Im Übrigen findet § 31 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Regelungen zur Abgabe der Abschlussarbeit sowie zur Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums sinngemäß für die Abgabe und die Bewertung der Masterarbeit und der Thesis gelten.

**§ 30 Kolloquium**

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium umfasst einen freien mündlichen Vortrag zur eigenen Arbeit mit anschließender Beantwortung von Fragen und ggf. einer Diskussion im Umfang von 30 bis 45 Minuten.
- (3) Das Kolloquium kann nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch abgehalten werden.
- (4) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Zulassung zum Kolloquium neben der Masterarbeit auch die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Die Zulassung zum Kolloquium kann nur erfolgen, wenn alle Modulprüfungen bis auf das Modul „MOD 10 - Projektbegleitung Masterarbeit“ bestanden sind.
- (6) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

**§ 31 Bewertung der Abschlussarbeit und des Kolloquiums**

§ 33 RahmenPO findet Anwendung.

## VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse

### § 32 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Masterarbeit, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

### § 33 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note des Masterprojektes, der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfung der Module 1 bis 7, des Masterprojekts, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Masterprojekt	30%
Thesis	15 %
Kolloquium	5 %
Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen	50%

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

### § 34 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

### § 35 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 36 Inkrafttreten und Veröffentlichung

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design und Communication (3 Semester) des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 17. April 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 29 vom 30.04.2019), tritt zum 31. August 2026 außer Kraft.

Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2026/2027 ihr Studium im Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design und Communication an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 im Masterstudiengang Szenografie und Kommunikation/Scenographic Design und Communication (3 Semester) an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2026 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

- Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2027/2028,
- Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2028,
- Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2028/2029,

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 3 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemester 2026/2027.
- Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 2 Satz 3 gestellt haben, ihr Studium bis zum 28. Februar 2029 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 05.02.2025 und 15.04.2026 sowie des Rektorats vom 29.04.2026.

Dortmund, den 30. April 2026

Die Rektorin  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

MA Szenografie und Kommunikation 16.03.2026					Semester												Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen
Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht-Prüfungs- art	Veran- staltungs- art	Veran- staltungs- art	1		2		3		4		5		6		Gesamt		
					CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	SWS	
<b>100 - Gesamtergebnis</b>	Konto	Pf																<b>90</b>	
<b>110 - Gesamtnote Module</b>	Konto	Pf			<b>32</b>	<b>16</b>	<b>28</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>8</b>							<b>74</b>		
<b>01 MA SK Projekt 1: Szenografie und Kommunikation</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>			<b>8</b>	<b>6</b>											<b>8</b>	<b>6</b>	
Projekt 1: Szenografie und Kommunikation (Projektseminar)	Veranstaltung	Pf		PS		4												4	
Projekt 1: Szenografie und Kommunikation (Projektbegleitung)	Veranstaltung	Pf		PS		2												2	
MP	Prüfung	Pf	MP		8												8		
<b>02 MA SK Projekt 2: Szenografie Teamprojekt</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>			<b>12</b>	<b>6</b>											<b>12</b>	<b>6</b>	
Projekt 2: Szenografie Teamprojekt (Projektseminar)	Veranstaltung	Pf		PS		4												4	
Projekt 2: Szenografie Teamprojekt (Projektbegleitung)	Veranstaltung	Pf		PS		2												2	
MP	Prüfung	Pf	MP		12												12		
<b>03 MA SK - Szenologie 1</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>			<b>7</b>	<b>4</b>											<b>7</b>	<b>4</b>	
Szenologie 1	Veranstaltung	Pf		S		4												4	
MP	Prüfung	Pf	MP		7												7		
<b>04 MA SK - Technische Vertiefung 1</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>			<b>3</b>	<b>4</b>											<b>3</b>	<b>4</b>	
Technische Vertiefung 1	Veranstaltung	Pf		SV		4												4	
MP	Prüfung	Pf	MP		3												3		
<b>05 MA SK - Projekt 3: Konzeption / Entwurf / Freie Projekte</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>					<b>8</b>	<b>6</b>									<b>8</b>	<b>6</b>	
Projekt 3: Konzeption / Entwurf / Freie Projekte (Projektseminar)	Veranstaltung	Pf		PS		4												4	
Projekt 3: Konzeption / Entwurf / Freie Projekte (Projektbegleitung)	Veranstaltung	Pf		PS		2												2	
MP	Prüfung	Pf	MP			8											8		
<b>06 MA SK - Projekt 4: Realisierungsprojekt / Praxis</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>					<b>12</b>	<b>6</b>									<b>12</b>	<b>6</b>	
Projekt 4: Realisierungsprojekt / Praxis (Projektseminar)	Veranstaltung	Pf		PS		4												4	
Projekt 4: Realisierungsprojekt / Praxis (Projektbegleitung)	Veranstaltung	Pf		PS		2												2	
MP	Prüfung	Pf	MP			12											12		
<b>07 MA SK - Szenologie 2</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>					<b>7</b>	<b>4</b>									<b>7</b>	<b>4</b>	
Szenologie 2	Veranstaltung	Pf		S		4												4	
MP	Prüfung	Pf	MP			7											7		
<b>08 MA SK - Technische Vertiefung 2</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>					<b>3</b>	<b>4</b>									<b>3</b>	<b>4</b>	
Technische Vertiefung 2	Veranstaltung	Pf		SV		4												4	
MP	Prüfung	Pf	MP			3											3		
<b>09 MA SK - Best Practice / Gründung</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>							<b>2</b>	<b>2</b>							<b>2</b>	<b>2</b>	
Best Practice / Gründung	Veranstaltung	Pf		S						2								2	
MP	Prüfung	Pf	MP							2							2		
<b>10 MA SK - Recherche, Konzeption, Planung Masterarbeit</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>							<b>8</b>								<b>8</b>		
Recherche, Konzeption, Planung Masterarbeit	Veranstaltung	Pf	SL	PS					8								8		SL muss BE
<b>101 - 11 MA SK - Masterarbeit</b>	<b>Modul</b>	<b>Pf</b>							<b>20</b>								<b>20</b>		
101 - Masterprojekt	Prüfung	Pf	TP							12							12		mind. 60 ECTS
102 - Thesis	Prüfung	Pf	TH							4							4		
103 - Kolloquium	Prüfung	Pf	KO							4							4		

Legende	
Pf = Pflichtfach	SV = Seminaristische Vorlesung
	S = Seminar
MP = Modulprüfung	V = Vorlesung
MTP= Moduleilprüfung	PS = Projektseminar
KO = Kolloquium	
TH = Thesis	BE = Bestanden
TN = Teilnahmenachweis	
SL = Studienbegleitende Leistung	

Gruppengrößen
5 P
10 PS
15 S
35 SV
60 V